

VERHALTENSORDNUNG FÜR ANGEHÖRIGE DER NATIONALKADER UND MANNSCHAFTEN DES ÖSV (die "**Verhaltensordnung**")

des
Österreichischen Skiverbands
ZVR-Zahl: 589297270
Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck
(der "**ÖSV**" oder "**Ski Austria**")

DIE VERHALTENSORDNUNG LAUTET WIE FOLGT

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Verhaltensordnung gilt für alle Angehörigen eines ÖSV-Kaders oder einer ÖSV-Mannschaft.
- 1.2 Sie ist anzuwenden auf jeden Verstoß gegen die nachstehenden Tatbestände.

2 Tatbestände/Vergehen

Folgende Vergehen sind, wenn auch nur fahrlässig begangen, strafbar:

- 2.1 Schädigung des Ansehens des ÖSV und seiner Funktionäre;
- 2.2 Verstöße gegen die für den Österreichischen Skiverband geltende Anti-Doping Bestimmungen, im Besonderen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl I Nr. 205/2022, sowie der Anti-Doping Rules (ADR) des Internationalen Ski- und Snowboardverbandes ("**FIS**"), der Internationalen Biathlon Union ("**IBU**") und der International Ski Mountaineering Federation ("**ISMF**"), alle in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3 Unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung oder verweigerte Mitwirkung am Verfahren der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission ("**ÖADR**") und der Unabhängigen Schiedskommission ("**USK**");
- 2.4 Vereitelung eines vom ÖSV angestrebten Erfolges;
- 2.5 Gefährdung der Autonomie und Unabhängigkeit des ÖSV;
- 2.6 Verstöße gegen die in der Satzung genannten Verbandsgrundsätze sowie gegen allgemeine vom ÖSV verfolgte Prinzipien;
- 2.7 Nichteinhaltung vom ÖSV eingegangener und für alle Kaderangehörigen oder Angehörigen einer ÖSV-Mannschaft verbindlichen Verträge wie beispielsweise auch der mit dem Verein Austria Ski Pool eingegangenen Vereinbarung, insbesondere aber auch die Nichteinhaltung von Vorgaben (wie Fristen für Ausrüstungs- und Bekleidungsbestellungen) oder Exklusivitätspflichten;
- 2.8 Nichteinhaltung der Lizenzklärung, Athleten- bzw. Kadervereinbarung, insbesondere auch betreffend die Bestimmungen zur Lizenz beim jeweiligen internationalen Fachverband;

2.9 Verstöße gegen die sportliche Einstellung insbesondere:

- (a) verspätetes Eintreffen zu oder Fernbleiben von Wettkampf, Training oder einer sonstigen von einer entscheidungsberechtigten Person (siehe Punkt 5) angeordneten Veranstaltung;
- (b) Nichterfüllung eines von einer entscheidungsberechtigten Person (siehe Punkt 5) erteilten Auftrages (z.B. Vorliegen eines auffallenden Trainingsmangels).

3 Ahndung

- 3.1 Die Strafen sind gemäß Artikel 4 dieser Verhaltensordnung von den entscheidungsberechtigten Personen oder vom Disziplinarausschuss zu verhängen.
- 3.2 Die Strafen beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Sachverhalt.

4 Strafen

Folgende Strafen kommen im Rahmen dieser Verhaltensordnung in Betracht:

- 4.1 mündliche Verwarnung;
- 4.2 schriftlicher Verweis;
- 4.3 Aussetzung der Kostenübernahme für das Training bis zur Dauer von 4 (vier) Trainingskursen;
- 4.4 zeitlich begrenzter Ausschluss vom Training oder Wettkampfsperre bis zum Höchstmaß von einem Monat;
- 4.5 Geldstrafen
 - (a) Geldstrafen bis zum Höchstmaß von € 3.000,--;
 - (b) Geldstrafen bis zum Höchstmaß von € 10.000,--

Verhängte Geldstrafen fließen dem Hilfsfonds des ÖSV zu.

- 4.6 Ausschluss vom Training oder Wettkampfsperre über den Zeitraum von einem Monat hinaus oder auf unbestimmte Zeit;
- 4.7 Ausschluss aus dem Kader und Entzug der Wettkampflizenz;
- 4.8 Für Dopingvergehen gelten die Sanktions- und Verfahrensbestimmungen der FIS (FIS Anti-Doping Rules) bzw. der IBU bzw. der ISMF sowie die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl I Nr. 205/2022 in der jeweils gültigen Fassung,

5 Zuständigkeit

- 5.1 Die Strafen gemäß Artikel 4.1. bis 4.4. können vom ÖSV-Sportdirektor, dem zuständigen sportlichen Leiter, seinem beauftragten Vertreter, einem vom sportlichen Leiter beauftragten Trainer, Mannschaftsführer oder einem zuständigen ÖSV-Funktionär verhängt werden.
- 5.2 Geldstrafen gemäß Artikel 4.5. können bis zu einem Höchstmaß von € 3.000 vom ÖSV-Sportdirektor, dem zuständigen sportlichen Leiter oder seinem beauftragten Vertreter sowie einem zuständigen ÖSV-Funktionär/Gremium verhängt werden.
- 5.3 Im Fall der Feststellung eines Meldepflichtverstoßes durch FIS, IBU, ISMF bzw. NADA (drei solcher Verstöße können nach den geltenden Richtlinien als Dopingvergehen gewertet werden) treten für betroffene Aktive im Sinne von Artikel 2.2. automatisch folgende Geldstrafen ein:

Handelt es sich um einen ersten "missed test"/Meldepflichtverstoß eines Aktiven, wird grundsätzlich keine Geldstrafe verhängt. Bei jedem weiteren "missed test"/Meldepflichtverstoß innerhalb von 2 (zwei) Jahren gerechnet ab dem ersten "missed test"/Meldepflichtverstoß, werden folgende Geldstrafen verhängt:

(a) Angehörige Kader Nationalmannschaft	€	3.000,--
(b) Angehörige A- und B-Kader	€	2.000,--
(c) Angehörige C-Kader	€	1.500,--

Unbenommen bleibt die Verhängung erweiterter Geldstrafen bei Vorliegen erschwerender Umstände.

- 5.4 Für die Verhängung von Geldstrafen über € 3.000,-- sowie für Strafen gemäß Artikel 4.6. oder 4.7. ist ausschließlich der Disziplinarausschuss zuständig. Der Disziplinarausschuss kann auch alle übrigen Strafen gemäß Artikel 4 (mit Ausnahme des Punktes 4.8) verhängen.

6 Verfahren

- 6.1 Bei der Auswahl der zu verhängenden Strafe ist auf die Schwere des Verstoßes, auf das Motiv, auf das Verschulden sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen, ob es sich um einen einmaligen Verstoß oder um eine Wiederholung eines strafbaren Verhaltens handelt.
- 6.2 Verstöße gegen diese Verhaltensordnung können unter Anschluss eines Berichts und unter Bezugnahme auf den konkreten Tatbestand gemäß Artikel 2 dieser Verhaltensordnung schriftlich auch gegenüber der Rechtsabteilung des ÖSV angezeigt werden. Diese leitet bei hinreichendem Verdacht eines Vergehens die Anzeige einem zuständigen Organ nach Artikel 5 zur weiteren Behandlung und Entscheidung weiter. Im gegenteiligen Fall verständigt die Rechtsabteilung den Anzeiger davon, dass kein hinreichender Verdacht vorliegt.
- 6.3 Die Verfahren sind möglichst rasch durchzuführen, damit die Ahndung eines Vergehens zeitnah erfolgen kann. Die unter Artikel 4.4. festgesetzte Frist ist von diesem Zeitpunkt an zu berechnen.
- 6.4 Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Er ist auch berechtigt, sich eines Rechtsvertreters zu bedienen.
- 6.5 Die Entscheidungen über verhängte Strafen sind mit Ausnahme der mündlichen Verwarnung schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- 6.6 Die Entscheidung ist dem betreffenden Kader- oder Mannschaftsangehörigen, dem ÖSV-Präsidium und dem zuständigen Landesverband nachweislich zuzustellen.
- 6.7 Einer Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss kann ein Vertreter jenes Landesverbandes ohne Stimmrecht beiwohnen, welchem der Betroffene angehört.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Gegen die Strafen gemäß Artikel 4.1. bis 4.4. sowie Artikel 4.5. (a) ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die Strafen nach Artikel 4.5. (b) sowie 4.6. und 4.7. kann Einspruch erhoben werden.
- 7.2 Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Beschlusses beim ÖSV einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.3 Über den Einspruch entscheidet die Disziplinarkommission.
- 7.4 Die Disziplinarkommission hat spätestens 14 Tage nach Einlangen des schriftlichen Einspruches das Verfahren einzuleiten. Sie kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- 7.5 Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission ist ein weiteres Rechtsmittel nicht möglich.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Vor einem ordentlichen Rechtsweg ist der verbandsinterne Rechtszug auszuschöpfen.
- 8.2 Die Auslegung dieser Verhaltensordnung ist der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Skiverbandes vorbehalten.